Areisstadt WITTLICH



Stadtverwaltung Wittlich • Postfach 15 20 • 54505 Wittlich

vertreten durch EGB Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH EGB Immobilien Services GmbH & Co. KG

z.Hd. Herrn Julian Thomas Bach (GF)

Fachbereich I

Gewerbeangelegenheiten

06571/17-1146 (06571) 17-2146 Telefon: Telefax

https://www.wittlich.de Internet:

markus.ochwat@stadt.wittlich.de E-Mail:

Öffnungszeiten Verwaltung:

Der Besuch der Verwaltung ist Corona-bedingt nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Öffnungszeiten Bürgerservice: Montag – Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr Freitag 08.00 – 15.00 Uhr

Ihr Antrag vom 17.08.2022 Ihr Zeichen

Unser Zeichen 1.12242.07.oc

Auskunft erteilt: Herr Ochwat 10.11.2022 Datum

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler)

Die Stadtverwaltung Wittlich erlässt folgenden

Bescheid:

Der Antragstellerin EGB Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Feldstraße 9, 54516 Wittlich im Handelsregister eingetragen beim Amtsgericht Wittlich unter HRB 46179, vertreten durch den wohnhaft in 54472 Monzelfeld, Zur Windschnur 24 wird nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO Geschäftsführer Herrn Julian Thomas Bach, geb. am 26.06.1988 in Bernkastel-Kues, die Erlaubnis erteilt, -

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss von Verträgen über vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen. oder Wohnräume Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume

- Die Erlaubnis ist gemäß § 34c Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz GewO mit folgenden Auflagen verbunden. S
- Kalenderjahren zur regelmäßigen Weiterbildung verpflichtet. Eine Weiterbildungsstunde Der Erlaubnisinhaber und die bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten sind gemäß § 34c Abs. 2a GewO in einem Umfang von 20 Stunden in einem Zeitraum von drei entspricht einer Zeitstunde (à 60 Minuten). 2.1

01. Januar an Kalenderjahres, in dem die erlaubnispflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde der Weiterbildungszeitraum Erlaubnisinhaber beginnt den

Beispiel: Wenn ein Gewerbetreibender seit dem 10.11.2022 als Wohnimmobilienvermittler tätig 2022 Kalenderjahre die umfasst der dreijährige Weiterbildungszeitraum (01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024),

Hausanschrift: Schloßstraße 11, 54516 Wittlich

Januar des Kalenderjahres, in dem der Beschäftigte die Tätigkeit aufgenommen hat. Der /eiterbildungszeitraum bestimmt sich somit individuell nach dem Kalenderjahr der Aufnahme der Tätigkeit und kann von dem Weiterbildungszeitraum des Erlaubnisinhabers abweichen. en weiterbildungspflichtigen Beschäftigten beginnt die Weiterbildungsfrist

Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 1990 (BGBI. I S. 2479), zuletzt durch Artikel 1 der Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Rechtsvorschriften der Verordnung über die Pflichten Verordnung vom 09. Mai 2018 (BGBI. I S. 550) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten Baubetreuer Bauträger, Darlehensvermittler, Immobilienmakler, (§ 1 Abs. 1 MaBV).

Dabei hat der Erlaubnisinhaber insbesondere folgendes sicherzustellen:

- Der Erlaubnisinhaber hat Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Auftraggebers/der Auftraggeberin erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird. Die Sicherheiten und Versicherungen sind aufrecht zu erhalten, bis der Erlaubnisinhaber die Vermögenswerte an den in dem Auftrag bestimmten Empfänger/in übermittelt hat (§ 2 MaBV). des Versicherung abzuschließen, bevor er Vermögenswerte
- erhalten hat oder zu deren Verwendung er ermächtigt worden ist, nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden, der durch die Vermittlung oder die Nachweistätigkeit des Erlaubnisinhabers zustande gekommen ist (§ 4 MaBV). Falls der Erlaubnisinhaber andere Der Erlaubnisinhaber darf Vermögenswerte des Auftraggebers/der Auftraggeberin, die er Ausführung des Auftrages entgegenzunehmen oder zu verwenden, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass dies nur nach Maßgabe der §§ 3 und 4 MaBV geschieht (§ 5 MaBV). des Auftraggebers/der Auftraggeberin Personen ermächtigt, Vermögenswerte q
- Auftraggebers/der Auftraggeberin erhält, ist er verpflichtet, diese von seinem Vermögen und dem seiner sonstigen Auftraggeber getrennt zu verwalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 MaBV). der Erlaubnisinhaber zur Ausführung des Auftrags Vermögenswerte O
- Auftraggebers/der Auftraggeberin erhalten oder verwendet hat, ist er zur Rechnungslegung des Auftrags Vermögenswerte Falls der Erlaubnisinhaber zur Ausführung nach § 8 MaBV verpflichtet. ਰ
 - Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, alle Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die in den §§ 10 und 14 MaBV bezeichnet werden, nachzukommen. (e)
- Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Wechsel der beauftragten Personen ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen (§ 9 MaBV)
 - Der Erlaubnisinhaber hat auf Anfrage des Auftraggebers in Textform und in deutscher Sprache unverzüglich Angaben über seine berufsspezifischen Qualifikationen und die von ihm in den letzten drei Kalenderjahren absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten (§11 MaBV). 6
 - Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen er selbst und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein: 7
- Name und Vorname des Erlaubnisinhabers oder der Beschäftigten,
- Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme sowie
- Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters.

auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die vorstehend genannten Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre Kalenderjahres, Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde (15b Abs. 2 MaBV). des Ende beginnt mit dem Aufbewahrungsfrist

§ 15b Abs. 3 MaBV) über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durch den Erlaubnisinhaber und seine zur Weiterbildung verpflichteten verpflichtet, eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 3 (zu auf Stadtverwaltung Wittlich Beschäftigten abzugeben. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen. gegenüber der Erlaubnisinhaber ist Der 1

3. Kosten

- Der Erlaubnisinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3.1
- festgesetzt. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro 3.2

Gründe:

1. Sachverhalt

Der Antragsteller hat bei der Stadtverwaltung Wittlich am 17.08.2022 eine Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Stadtverwaltung Wittlich ist zum Erlass des Bescheids sachlich und örtlich zuständig (entsprechende landesrechtliche Regelungen). Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden. Tatsachen, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

genannten Bescheid <u>B</u>. die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt, gewerblichen Tätigkeiten auszuüben. Die

Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt. Auflagen anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis werden nach diese Durch

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben oder der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstraße 11, 54516 Wittlich, oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Bei der unter Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen Stadt der Internetseite der auf

wittlich.de/fileadmin/download/kontakte/elektkommu.pdf aufgeführt sind. Zur Übermittlung E-Mail steht die E-Mailadresse: stadt.wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)."

Hinweise:

- Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige (§ 14 GewO) entfällt weder Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register unverzüglich den Zweigstelle Gewerbeausübung, unselbstständigen der den Beginn einer Erlaubnisinhaber hat oder Zweigniederlassung Handelsregister).
- Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der denen die Aufsicht über die direkt bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von Angestellten des Erlaubnisinhabers mitwirkenden Personen übertragen ist (Weisungsbefugnis) und die den Erlaubnisinhaber Soweit der Erlaubnisinhaber nicht die erlaubnispflichtige Tätigkeit als Immobilienmakler ausführt, besteht die Möglichkeit zur Delegation der Weiterbildungspflicht gemäß § 34c Abs. ausreichend, Delegation es für eine ist Danach GewO. vertreten dürfen. erbracht wird, S
- Anlass im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer hinsichtlich Die Erlaubnisbehörde ist befugt, den Erlaubnisinhaber auf seine Kosten aus besonderem sich aus der MaBV ergebenden Verpflichtungen überprüfen Abs. der Einhaltung က်

4. Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 MaBV können gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. 4.1
- Auftraggebers/der Auftraggeberin annimmt oder sich zu deren Verwendung ermächtigen Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 MaBV handelt ordnungswidrig, wer Vermögenswerte lässt, bevor die nach § 2 MaBV vorgeschriebenen Sicherheiten erbracht wurden.
- 1 Nr. 2 MaBV handelt ordnungswidrig, wer Sicherheiten und Versicherungen entgegen den Vorgaben in § 2 Abs. 5 MaBV nicht aufrechterhält. 18 Abs. 9
 - Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 MaBV über die Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers/der Auftraggeberin zuwiderhandelt.

- em. § 18 Abs. 1 Nr. 5 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 6 MaBV der Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung zuwiderhandelt.
 - Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 9 MaBV die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 7 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 10 Abs. 1 bis 5 ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen oder Belege nicht oder nicht die erforderlichen Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, übersichtlich sammelt.
 - 2 oder 3 MaBV dem/der Auftraggeber/in die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig, Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 11 Satz 1 Nr. 1, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. g
- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 10 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsunterlagen nicht während der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt. 2
- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 11 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 15b Abs. 2 Satz 3 MaBV einen Nachweis oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre
 - Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 11a MaBV handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 15b Abs. 3 Satz 1 MaBV zuwiderhandelt.
 - Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 9 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach 4.1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht. 4.2
- Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11a GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach 4.1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht. 4.3
- Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin sind, beginnt die Pflicht zur Weiterbildung drei Jahre nach Erwerb des Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschlusses (§ 15 Weiterbildungsabschlusses Ausbildungsabschlusses und ihre verpflichtete Erlaubnisinhaber/innen Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder eines eines Besitz .⊑ die Beschäftigten, zur Weiterbildung 5
- Falls der/die im Inland niedergelassene Erlaubnisinhaber/in die Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaats vorübergehend selbstständig tätig sein möchte, ist § 19 Abs. 2 Nr. 1 MaBV zu beachten. Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch છ